

Reglement über die Benützung des städtischen Casinos

29. November 1994

Der Stadtrat erlässt folgendes Reglement:

1.
Das Casino steht Vereinen, Vereinigungen, Privaten sowie Firmen zur Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen, Unterhaltungsabenden etc.) zur Verfügung.
2.
Bei der Vermietung erhalten ortsansässige Vereine, Vereinigungen, Private und Firmen den Vorzug.
3.
Die Vermietung des Casinos obliegt dem Casino-Wirt.
4.
¹ Gesuche um Benützung des Casinos sind direkt an den Casino-Wirt zu richten. Bei regelmässig wiederkehrenden Anlässen müssen die Gesuche für jeden Anlass neu gestellt werden. Ein Anspruch auf Belegung eines stets festen Datums besteht nicht.
² Vor Erteilung der Benützungsbewilligung haben die Veranstalter die organisatorischen Einzelheiten und Bedingungen direkt mit dem Casino-Wirt abzusprechen.
5.
Das Baureferat entscheidet in Absprache mit dem Casino-Wirt, ob das Casino auswärtigen Benützern zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei kann die

Bewilligung von der Erfüllung gewisser Auflagen abhängig gemacht werden.

6.

Die Stadt behält sich in jedem Fall das Recht vor, Gesuche und Veranstaltungen, die nicht dem Grundsatz der Casino-Benützung entsprechen, entschädigungslos abzulehnen.

7.

Das Restaurant des Casinos wird durch den vom Stadtrat bestimmten Wirt geführt. Veranstaltungen mit Regiebetrieb sind nicht zulässig.

8.

¹ Für die Benützung des Casinos werden folgende Taxen festgelegt:

Raum oder Einrichtungen	Vorträge/ Konzerte	Bankette Unterhaltungsanlässe
----------------------------	-----------------------	----------------------------------

Pro Tag:

Ganzes Casino	Fr. 400.--	Fr. 60.--
---------------	------------	-----------

Ganzes Casino für Ausstellungen	Fr. 800.--	
------------------------------------	------------	--

Casino-Keller		Fr. 60.--
---------------	--	-----------

Bühne und techn. Einrichtungen (Bild/Ton)	Fr. 100.--	Fr. 60.--
-------------------------------------------------	------------	-----------

Hauswart	Fr. 42.--/Std.	
----------	----------------	--

Bühnenmeister		nach Aufwand
---------------	--	--------------

Schlussreinigung		Fr. 90.-- - 140.--
------------------	--	--------------------

Strombezug ab Steckdose		separat
-------------------------	--	---------

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer.

² Bei Vorträgen und Konzerten sowie Proben beinhaltet die Benützungstaxe eine einmalige Durchführung. Bei Mehr-

fachaufführungen wird der zusätzliche Stromverbrauch separat verrechnet.

³ In den Taxen für die Casinobenützung sind folgende Aufwendungen enthalten: Benützung des Mobiliars, Saalbeleuchtung, Heizung, Lüftung. Benützung aller Säle, WC-Anlagen, Foyer sowie Garderobenanlage in Selbstbedienung.

⁴ Aufwendungen für Tischordnung und Bestuhlung nach Wunsch des Veranstalters, Dekorationen, Blumenschmuck, Abdecken von Böden, ausserordentliche Reinigung usw. gehen zu Lasten des Benützers und werden durch den Casino-Wirt separat in Rechnung gestellt.

⁵ Die Taxen für die Benützung der Bühne und der technischen Einrichtungen beinhalten: Benützung der Bühne samt Anliefereneingang und Notausgang, Künstlergarderoben mit WC, Scheinwerfer- und Lautsprecheranlagen, Klavier (ohne stimmen), Projektionskabine und Übersetzerkabinen inkl. sämtlicher vorhandenen Einrichtungen. Die Bedienung obliegt dem Bühnenmeister und wird separat in Rechnung gestellt. Dolmetscher sind vom Benutzer selbst zu stellen.

9.

Die Benützungstaxen werden durch den Casino-Wirt erhoben.

10.

Je nach Art der Veranstaltung kann der Casino-Wirt die Taxen in eigener Kompetenz reduzieren.

11.

Die technischen Einrichtungen von Bühne, Beleuchtung, Bild- und Tonübertragungsanlagen dürfen nur vom Bühnenmeister bedient werden. Sofern die Benutzer diese Einrichtungen benötigen, haben sie den Bühnenmeister frühzeitig beim Casino-Wirt zu bestellen. Die Entschädigung des Bühnenmeisters geht zu Lasten des Benützers.

12.

In der Benützungsbewilligung sind die für bestimmte Veranstaltungen erforderlichen polizeilichen Bewilligungen nicht enthalten. Die Benutzer haben dieselben bei der Stadtpolizei selbst einzuholen. Zudem haben sie für das Vortragen

geschützter Musikstücke von der SUISA das Aufführungsrecht selbst zu besorgen.

13.

Der Pikettdienst der Feuerwehr, sofern solcher polizeilich als notwendig befunden wird, geht zu Lasten der Benutzer.

14.

Dekorationen dürfen nur an den vom Casino-Wirt bezeichneten Stellen angebracht werden.

15.

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass nach 24.00 Uhr keine Gäste mehr zur Veranstaltung zugelassen werden.

16.

Das Rauchen auf der Bühne ist untersagt.

17.

Gegenstände, die von den Benützern zur Durchführung eines Anlasses mitgebracht werden, sind spätestens am Tage nach dem Anlass aus dem Casino abzuholen. Es ist dem Wirt untersagt, Gegenstände der Benutzer in Verwahrung zu nehmen. Im übrigen lehnt sich die Stadt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen der Benutzer ab.

18.

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Casinos sind sorgfältig zu benutzen. Die Benutzer haften für Beschädigungen der Räume, des Mobiliars oder der Einrichtungen, die während des von ihnen durchgeführten Anlasses entstanden sind.

19.

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass Ruhestörungen und Lärmbelästigungen beim Verlassen des Casinos vermieden werden.

20.

Dem Casino stehen nur wenig eigene Parkplätze zur Verfügung. Die Benutzer haben ihre Gäste auf diesen Umstand hinzuweisen und die nächstgelegenen öffentlichen Parkplätze anzugeben (Schützenhaus, Herrenacker, Bushof).